

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 975

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 975, Rn. X

BGH 4 StR 125/23 - Beschluss vom 3. August 2023

Teilnahme des Angeklagten an der Hauptverhandlung (Revision: Untersuchungshaft, keine eigene Sachentscheidung, Waffengleichheit).

Art. 6 EMRK; § 337 StPO; § 354a StPO

Entscheidungsstenor

Es wird davon abgesehen, den Angeklagten zur Hauptverhandlung über die Revision der Staatsanwaltschaft vorzuführen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 18 Fällen, 1
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und wegen vorsätzlichen unerlaubten Ausübens der tatsächlichen Gewalt über
eine Kriegswaffe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt, eine Maßregel
angeordnet und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Hauptverhandlung über die Revision der Staatsanwaltschaft ist
auf den 17. August 2023 anberaumt. Der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte hat durch seinen Verteidiger
Interesse daran bekundet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Der Senat hält eine Vorführung des Angeklagten zum Termin nicht für geboten. 2

Die Revisionshauptverhandlung ist gemäß § 337 StPO auf die rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils 3
beschränkt. Eine eigene Sachentscheidung des Senats gemäß § 354 Abs. 1 und Abs. 1a StPO kommt nach Aktenlage
nicht in Betracht. Besondere, in der Person des Angeklagten liegende Umstände, die eine Vorführung angezeigt
erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falles für den Angeklagten
erfordert weder das Gebot der Waffengleichheit noch das Recht auf effektive Verteidigung seine Vorführung, da sein
Verteidiger in der Hauptverhandlung anwesend sein wird (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 ? 3 StR 77/20;
Beschluss vom 2. April 2019 ? 5 StR 685/18, NSTZ 2019, 486; KK-StPO/Gericke, 9. Aufl., § 350 Rn. 10).